

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

B. Erklärung vom 7. Juli 1856

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

freier Wahl ihre Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Agenten oder Factor bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Person in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird, oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

B. Erklärung vom 7. Juli 1856,

ausgetauscht zwischen Preußen für sich und Namens der übrigen Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien:

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt zugesicherte Behandlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen, so daß sie in Betreff der Schifffahrts- und Zollabgaben in ihren Häfen keinerlei

Unterschied unter den Schiffen des andern Theiles und den dem eigenen Lande angehörigen Schiffen machen werden. In Folge dessen werden die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 14 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 in gleicher Weise auf diejenigen Schiffe der contrahirenden Theile und deren Ladungen angewandt werden, welche aus den Häfen dritter Länder nach den Häfen eines der contrahirenden Theile kommen, oder welche nach Häfen dritter Länder bestimmt aus den Häfen eines der contrahirenden Theile auslaufen werden, welches auch der Ursprung, die Entstehung oder Bestimmung der Ladungen sein mag.

C. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juni 1857.

Nachdem von der Regierung des Königreichs beider Sicilien bestimmt worden:

1. daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen versehen sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren nach Maaß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten, sowie die Art der Versendung — ob direct oder durch Vermittlung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Absendungsortes beglaubigt sind;
2. daß wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem anderen dazwischen liegenden Orte gesendet werden, dieselben im Laufe der Sendung die Richtung